

§ 50 Oö. ChG

Oö. ChG - Oö. Chancengleichheitsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.10.2020

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Behörde

1. mit Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer

- a) die nach § 27 Abs. 6 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
- b) die Anzeigepflicht nach § 28 verletzt;
- c) entgegen § 29 Mängel nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt.

2. mit Geldstrafe von 5.000 Euro bis zu 30.000 Euro zu bestrafen, wer

- a) eine Einrichtung ohne die nach § 27 Abs. 1 iVm. Abs. 2 erforderliche Anerkennung betreibt;
- b) entgegen den Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bzw. des § 29 Abs. 4b den Zutritt nicht gewährt, die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, den Einblick in die schriftlichen Unterlagen nicht gewährt oder die Sicherstellung dieser Unterlagen nicht gestattet;
- c) gegen § 29 Abs. 4e verstößt.

(A n m :LGBI. Nr.
82/2020)

In Kraft seit 01.10.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at